

Mit 68 bald nicht mehr Schluss?

Altersregelung für Vertragsärzte und -zahnärzte auf der Kippe

Aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage endet für Vertragsärzte mit Erreichen des 68. Lebensjahres deren Zulassung, mit der Rechtsfolge, dass sie grundsätzlich nur noch Privatpatienten behandeln dürfen. Von Seiten des Gesetzgebers soll nunmehr diese Altersgrenze für Vertragsärzte aufgehoben werden. Begründet wird dies damit, dass die bisherigen Erfahrungen mit den Leistungserbringern, also den Vertragsärzten, die über das 68. Lebensjahr hinaus tätig waren, es rechtfertigen, die Altersgrenze ganz aufzuheben. Diese neue Regelung tritt am 1. Januar 2009, rückwirkend zum 1. Oktober 2008, in Kraft. Solange die Aufhebung der Altersgrenze für Vertragsärzte nicht geltendes Recht ist, bedeutet dies für alle Vertragsärzte, die das 68. Lebensjahr vollenden, dass auch mit Erreichen der Altersgrenze die Zulassung endet.

Für Vertragsärzte, deren Zulassung aufgrund Erreichens der Altersgrenze kurz vor Jahresende ausläuft, würde dies jedoch bedeuten, dass sie vorerst ihre Zulassung verlieren, aufgrund des In-Kraft-Tretens der Neuregelung zum 1. Januar 2009 erneut die Zulassung beantragen können. Dann könnte es aber für viele Vertragsärzte schon zu spät sein, denn möglicherweise haben sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttre-

tens der Neuregelung bereits einen Nachfolger gefunden oder ihre Patienten an andere Vertragsärzte „verloren“.

Dies war auch Anlass für mehrere betroffene Vertragsärzte, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes den Verlust ihrer Zulassung durch Erreichen der Altersgrenze zu verhindern.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2008 (Az.: L 12 B 1113/07 KA ER) hat das LSG Bayern und im Anschluss daran das SG Düsseldorf mit Beschluss vom 26. September 2008 (Az.: S 3 KA 132/08 ER) das geplante GKV-OrgWG aufgegriffen und die bei ihnen anhängigen Anträge auf vorläufiges Fortbestehen der Zulassung als begründet angesehen. Beide Entscheidungen sprechen sich somit dafür aus, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sicher ist, ob das GKV-OrgWG in Kraft tritt, die Zulassung nicht wegen Erreichens der Altersgrenzen endet.

Begründet wird dies damit, dass für den Fall, dass die Zulassung jetzt enden würde, dem Vertragsarzt ein unverhältnismäßiger, nicht mehr gut zu machender Schaden eintreten würde, wenn er seine Praxis aufgeben müsse, obwohl die Altersgrenze unter Umständen fallen gelassen wird.

Zwar kann derzeit noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Al-

tersregelung fällt, im Hinblick auf die Entscheidung des LSG Bayern besteht für durch die Altersregelung betroffene Vertragsärzte in Bayern eine nicht offensichtlich aussichtslose Möglichkeit der Aufrechterhaltung ihrer Zulassung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem klar ist, ob die Altersregelung abgeschafft wird oder nicht.

Es bleibt somit derzeit noch spannend, wie sich der Gesetzgeber entscheiden wird.

Info

Zum Autor: Matthias Haberl (Foto), Jahrgang 1978, Weiden, ist seit Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens im Jahr 2008 angestellter Rechtsanwalt bei der Sozietät Jürgen Geiling & Partner GbR in Cham. Haberl ist tätig auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, Familienrechts, Arbeits- und Sozialrechts sowie des Insolvenzrechts.



Seine Interessenschwerpunkte umfassen das Medizinrecht, Landwirtschafts- und Agrarrecht, das Jagd- und Waffenrecht sowie das Steuerrecht.